

Pflichten in Zusammenhang mit Ihrem Ruhegehalt

Um Ihr Ruhegehalt weiter beziehen zu können, müssen Sie das Referat Ruhegehälter informieren, die jedes Jahr (oder alle zwei Jahre) abzugebende Erklärung zurücksenden, Integrität beweisen und Informationen vertraulich behandeln.



So erhalten Sie Ihr Ruhegehalt weiter

Nach Eintritt in den Ruhestand müssen Sie die Abteilung Ruhegehälter (PMO.4) über jede Änderung Ihrer persönlichen Situation in Kenntnis setzen, die einen Einfluss auf Ihre Ruhegehaltsansprüche haben könnte. Dazu gehören beispielsweise:

- Bewilligung von Familienzulagen durch einen Mitgliedstaat,
- jede Änderung der schulischen Situation Ihrer Kinder,
- jede Änderung Ihrer Adresse.

Übermitteln Sie diese Informationen nicht an das PMO, behält sich das Amt das Recht vor, die Zahlung Ihres Ruhegehalts und jeder sonstigen finanziellen Zuwendung auszusetzen. Des Weiteren müssen Ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen alle von der Abteilung Ruhegehälter angeforderten schriftlichen Belege beibringen.

Jedes Jahr (oder alle zwei Jahre) abzugebende Erklärung

Nach Eintritt in den Ruhestand überprüft das PMO Ihre persönliche Situation alle zwei Jahre, um sicherzugehen, dass Sie die Bedingungen für die Bewilligung Ihres Ruhegehalts, Ihres Invalidengelds, Ihrer Familienzulagen oder des Berechtigungskoeffizienten weiterhin erfüllen. Sind Sie jedoch älter als 80 Jahre, haben Sie Ihren Ruhestand im Rahmen der Freisetzungsmaßnahmen (2002/2004) angetreten, sind Sie Begünstigter einer Vergütung gemäß Artikel 50 des Beamtenstatuts oder sind Sie ein im Ruhestand befindliches Mitglied der Kommission, werden Ihnen diese Formulare jährlich zugesandt.

Sie werden aufgefordert,

- eine Erklärung auszufüllen, auf deren Grundlage die Abteilung Ruhegehälter Ihre persönlichen Daten entweder bestätigt findet oder aktualisieren kann,
- eine **Lebensbescheinigung** ausstellen und unterzeichnen zu lassen (von Ihrem Hausarzt, Ihrem Notar, dem Amtsrichter oder der kommunalen Verwaltung). Damit erhalten Sie dann rechtzeitig Ihren jeweiligen Ruhegehaltsbescheid und verhindern gleichzeitig eine eventuelle Aussetzung der Zahlung Ihres Ruhegehalts. Die Abteilung Ruhegehälter ist aufgrund der neuesten Missbrauchsfälle in der Tat gezwungen, die Lebensbescheinigungen streng zu kontrollieren, um zu vermeiden, dass Ruhegehälter an bereits verstorbene Personen weitergezahlt werden. Diese Formulare müssen innerhalb eines Monats nach Ihrem Geburtstag zurückgesandt werden. Endet Ihre Ruhegehaltsnummer mit einer geraden Zahl, erhalten Sie diese Formulare in den geraden Jahren. Endet sie mit einer ungeraden Zahl, erhalten Sie sie in den ungeraden Jahren.

Sie können Ihren **Sachbearbeiter für das Ruhegehalt** jederzeit schriftlich über eine Änderung Ihrer Adresse informieren (per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg). Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel Ihre Ruhegehaltsnummer an.

Ist Ihre genaue Adresse bekannt, können Sie auch die Zeitschrift „**VOX**“ der AIAE und das Informationsblatt „**Info Senior**“ erhalten, da hierfür dieselbe Adressendatei verwendet wird.

Nachweis Ihres Wohnorts

In Abhängigkeit von Ihrem Hauptwohnsitz, also dem Land, in dem Sie den festen und dauerhaften Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen festgelegt haben, wird auf Ihr Ruhegehalt ein Berichtigungskoeffizient zur Anwendung gebracht. Haben Sie Ihren Ruhestand nach 2004 angetreten, muss Ihr Wohnort Ihr Herkunftsort oder Ihr letzter Ort der dienstlichen Verwendung sein. Der Berichtigungskoeffizient ist je nach Mitgliedstaat unterschiedlich. Der Koeffizient kann auf keinen Fall negativ sein.

Der Begriff des Mittelpunkts der Lebensinteressen umfasst eine ganze Reihe von Aspekten (familiäre und soziale Bindungen, Steuersitz, Vermögensinteressen, Berufstätigkeit, feste und dauerhafte Präsenz, Bezahlung von Rechnungen für Leistungen öffentlicher Dienste - Wasser, Strom, Festnetz-Telefonanschluss usw.), die nicht immer ein und demselben Ort entsprechen.

Sie können den Nachweis über Ihren Wohnort mit allen Mitteln, die Sie für zweckdienlich halten, erbringen. Das PMO kann allerdings zusätzliche Nachweise anfordern, die es als notwendig erachtet (ohne jedoch Ihr Recht auf Respekt der Privatsphäre zu verletzen). Werden keine zufriedenstellenden Belege beigebracht, wird kein Berichtigungskoeffizient bewilligt.

i WEBSITE RUHEGEHÄLTER AUF My Intracomm für Pensionierte

i IHR Sachbearbeiter (LINKS OBEN AUF IHREM RUHEGEHALTSBESCHEID)

Unterbeweisstellung von Integrität und Wahrung des vertraulichen Charakters von Informationen



In Ihrer Eigenschaft als ehemaliger Beamter oder Bediensteter auf Zeit/Vertragsbediensteter bleiben bestimmte Verpflichtungen, denen Sie während Ihrer aktiven Dienstzeit unterworfen waren, für Sie weiterhin gültig. Dies bezieht sich insbesondere auf die Pflicht zur Rechtschaffenheit und zur Diskretion.

So sind Sie verpflichtet, sich jeder unbefugten Verlautbarung von Informationen, von denen Sie im Zuge der Ausübung Ihrer Ämter Kenntnis erlangt haben, zu enthalten, es sei denn, dass diese Informationen der Öffentlichkeit bereits zugänglich sind. Das bedeutet, dass Sie nach Ausscheiden aus dem Amt keine neuen Ämter annehmen dürfen, die mit den Interessen der EU unvereinbar sind.

i PMO CONTACT ONLINE : <https://ec.europa.eu/pmo/contact/>

PMO CONTACT : + 32 (2) 29 97777 (montags bis freitags von 9.30 bis 12.30 Uhr)

i IHR Sachbearbeiter (LINKS OBEN AUF IHREM RUHEGEHALTSBESCHEID)

Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen, die vor dem Eintritt in den Dienst erworben wurden

Die Bearbeitungszeit für einen Antrag auf Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen kann je nach dem betreffenden System mehrere Monate, ja sogar mehrere Jahre betragen. Es kann durchaus sein, dass Ihr Dossier zum Zeitpunkt Ihres Eintritts in den Ruhestand noch nicht abgeschlossen ist. Das sollte Sie aber nicht übermäßig beunruhigen.

Sobald Ihr Antrag fertig bearbeitet ist, werden Ihre Ruhegehaltsansprüche erneut geprüft und Ihr Ruhegehalt wird rückwirkend entsprechend korrigiert.



i PMO CONTACT ONLINE : <https://ec.europa.eu/pmo/contact/>

Wie erhalte ich ein ECAS-Konto für RCAM en ligne/JSIS online?

Sie möchten gern einen Zugang für den Online-Kontakt zum RCAM/JSIS haben, um Ihre Anträge zu stellen, Ihre Erstattungen zu überprüfen oder Ihre ärztlichen Unterlagen rund um die Uhr von zu Hause aus über Ihren PC zu verwalten? Dann benötigen Sie ein ECAS-Konto. Wenn Sie wissen wollen, wie Sie dabei vorgehen müssen, kontaktieren Sie bitte die Dienststellen des RCAM/JSIS. Dort erhalten Sie alle benötigten Informationen.



Nachstehend finden Sie eine detaillierte Aufgliederung der innerhalb jeder Abrechnungsstelle bestehenden Kontaktstellen:

i **PMO CONTACT ONLINE** : <https://ec.europa.eu/pmo/contact/>



i **BRÜSSEL** : + 32 2 297 68 88 - + 32 2 297 68 89 - PMO 3 - Büro Science 27 00/05

montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr

i **ISPRA** : + 39 0332 78 30 30 - Gebäude 73 (Haupteingang)

montags bis freitags von 09.30 bis 12.30 Uhr

i **LUXEMBURG** : + 352 4301 36100 - PMO 5 - Gebäude Drosbach DRB B1/0700

montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr

i **SIE HABEN IHRE ECAS-KONTONUMMER VERGESSEN?** EC-CENTRAL-HELPDESK@ec.europa.eu

Stationäre Behandlung - Kostenübernahme

Bei einer stationären Behandlung wird die Krankenhausrechnung, sofern für Sie seitens der RCAM/JSIS eine **Kostenübernahme** besteht, direkt an Ihre Abrechnungsstelle übersandt, die diese dann vollständig begleicht.

Allerdings könnte ein Teil dieser Rechnung zu Ihren Lasten verbleiben und stellt daher lediglich eine Vorauszahlung dar. In der Tat beträgt Ihr Anteil an der Rechnung – außer eventuell im Fall einer schweren Erkrankung – 15 bis 20 %. Bei der Berechnung der zu Ihren Lasten verbleibenden Beträge finden insbesondere die **Erstattungshöchstgrenzen** wie in den **allgemeinen Durchführungsbestimmungen und in der Gemeinsamen Regelung (Artikel 20 und 21)** ausgewiesen Berücksichtigung.

Diese „Vorauszahlung“ wird von Ihren weiteren Erstattungen, gegebenenfalls von Ihrem Ruhegehalt oder von jeder sonstigen Summe, die Ihnen von Ihrer Institution geschuldet ist, einbehalten.



i **PMO CONTACT ONLINE** : <https://ec.europa.eu/pmo/contact/>

BRÜSSEL : + 32 02 299 77 77 - montags bis freitags von 09.30 bis 12.30 Uhr

ISPRA : + 39 0332 78 57 57 - montags bis freitags von 09.30 bis 12.30 Uhr

LUXEMBURG : + 352 4301 36100 - montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr

Außerordentliche Schulgelder

Die Kommission kann zur Erstattung bestimmter Kosten für die Grund- und Sekundärschulbildung der Kinder von Beamten und Ruhegehaltsempfängern beitragen, die aus zwingenden und gerechtfertigten pädagogischen Gründen nicht zur Aufnahme oder Fortsetzung ihrer Ausbildung an europäischen Schulen zugelassen werden können.

Bitte prüfen Sie vor Einreichen eines Antrags, ob Sie bereits alle Ihre Rechte im Hinblick auf Schulgeld und gegebenenfalls Sozialhilfe für Menschen mit Behinderungen oder im Rahmen der Krankenkasse ausgeschöpft haben. Der Stichtag zur Einreichung von Anträgen für das Schuljahr 2015/2016 ist der 30. September 2016.



i **FORMULAR, AUF My Intracomm AUSZUFÜLLEN** - HR-BXL-AIDE-PENSIONNES@ec.europa.eu

Ärztliche Untersuchungen und medizinische Analysen



Das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem (RCAM/JSIS) deckt die Kosten für Mittel zur medizinischen Diagnostik wie Röntgenuntersuchungen, Analysen, Laboruntersuchungen, medizinische Bildgebungsverfahren usw.

Für bestimmte Diagnoseverfahren ist jedoch eine vorherige Genehmigung erforderlich, und zwar:

- für Analysen im Rahmen von Anti-Aging-Medizin, verschiedene Hormonbehandlungen, Lebensmittelunverträglichkeiten und -intoleranzen sowie genetische Untersuchungen außerhalb der Suche nach einer genau beschriebenen Erkrankung,
- für neue Techniken im Hinblick auf Untersuchungen, Analysen und medizinische Bildgebungsverfahren, deren Kosten in mindestens einem EU-Mitgliedstaat nicht erstattungsfähig sind.

Warten Sie gegebenenfalls die **vorherige Genehmigung** ab, bevor Sie sich den geplanten Untersuchungen unterziehen.

Die Kosten werden zu 85 % (100 % bei schwerer Krankheit) erstattet.

Das Verzeichnis der erstattungsfähigen und nicht erstattungsfähigen Analysen finden Sie auf [MyIntracomm](#). Die Codes sind dabei wie folgt zu verstehen:

- code 540: erstattungsfähig
- code 545+ AP: vorherige Genehmigung erforderlich
- code 900: nicht medizinisch
- code 901: nicht zielführend
- avis MC: Stellungnahme des Vertrauensarztes erforderlich

i PMO CONTACT ONLINE : <https://ec.europa.eu/pmo/contact/>

PMO CONTACT : + 32 (2) 29 97777 (montags bis freitags von 9.30 bis 12.30 Uhr)

RCAM EN LIGNE/JSIS ONLINE : <https://webgate.ec.europa.eu/RCAM/>

Zusatz-/Unfallversicherungen



Für Beamte und Bedienstete sowie ehemalige Beamte der europäischen Institutionen basiert die Kostenerstattung für die Gesundheitsversorgung im Idealfall auf vier Säulen:

- GKFS (Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem): Über dieses Pflichtversicherungssystem für Mitarbeiter, die dem Beamtenstatut unterliegen, werden je nach betrachteten Leistungen 85 % oder 80 % erstattet (höherer Erstattungssatz bei schwerer Krankheit). Trotzdem sind bestimmte Erstattungshöchstgrenzen, Beschränkungen sowie in bestimmten Fällen die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- GKFS-Zusatzversicherungen: Diese fakultativen Versicherungen bieten eine Erstattung zusätzlich zum Erstattungsbetrag durch das GKFS, um eine Gesamterstattung von 100 % oder fast 100 % zu erlangen. Diese Versicherungen werden von bestimmten Vereinigungen (**AFILIATYS** und **Aiace** – Kollektivversicherungen) sowie von den meisten Gewerkschaften (Einzelversicherungen) angeboten.
- spezielle Unfallversicherung – Invalidität und Tod: Die Unfallversicherung ist eine Versicherung für Mitarbeiter, die dem Beamtenstatut unterliegen. Sie trifft allerdings nur auf die im aktiven Dienst befindlichen Mitarbeiter zu. **Ruheständler, Kollegen in Invalidität, Ehegatten und -Gattinnen, sowie Kinder** fallen nicht unter diese Deckung. Durch das GKFS werden zwar die medizinischen Kosten gedeckt, die sich aus einem Unfall ergeben würden (wie bei einer Krankheit, nur eben nicht zu 100 % wie für die im aktiven Dienst stehenden Mitarbeiter). Allerdings zahlt das GKFS weder im Invaliditäts- noch im Todesfall nach einem Unfall eine Entschädigung. Für Ruheständler, Versehrte und deren Ehepartner wird von der Aiace eine spezielle Unfallversicherung angeboten. Über eine Geldleistung im Invaliditäts- oder Todesfall hinaus werden von dieser Versicherung die Kosten für die ärztliche Behandlung, sofern aus einem Unfall resultierend, zu 100 % erstattet.
- „Assistenzversicherungen“: Während eines Auslandsaufenthalts kann es erforderlich sein, die Kosten für eine Notbehandlung (Krankheit oder Unfall) zu decken, und zwar insbesondere, um eine Rückführung des Betroffenen zu organisieren und zu übernehmen.

Versicherungen zusätzlich zur RCAM/JSIS-Pflichtversicherung sowie gegen Anschläge

In der Folge der neuesten terroristischen Anschläge bestätigt der Makler der CIGNA-Versicherungen, dass

- die RCAM/JSIS-Zusatzversicherung „Hospi-Safe (Plus)“ (Allianz Belgium BCVR 8672, Afiliatys) Risiken wie die Anschläge von Brüssel oder Paris deckt,
- die RCAM/JSIS-Zusatzversicherung „Gros risques et Accidents“ (große Risiken und Unfälle) (Allianz Belgium BCVR 8673, AIACE) Risiken wie die Anschläge von Brüssel oder Paris deckt,
- die RCAM/JSIS-Zusatzversicherung „Gros risques sans Accidents“ (große Risiken ohne Unfälle) (Allianz Belgium BCVR 8673, AIACE) derartige Risiken nicht deckt,
- die Sonderversicherung „Accidents“ (Unfälle) (Cigna Life Company for Europe s.a. Nr. 719.757.143, AIACE) diese Risiken ebenfalls deckt (wenngleich in der Police ausgewiesen ist, dass Unfälle, die aus einem Krieg oder Vorkommnissen gleicher Art resultieren, ausgeschlossen sind).

i www.eurprivileges.com
CIGNA : + 32 (0)3 217 65 76



AFILIATYS – Affinity club der europäischen Institutionen



AFILIATYS ist eine unpolitische und institutionsübergreifende Organisation für etwa 55.000 Beamte und Bedienstete, die sich im aktiven Dienst oder im Ruhestand befinden. Als Nachfolger der UPFE setzt diese Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) die kulturellen, sozialen und karitativen sowie Integrationsziele fort. Die Mitglieder erhalten einen Newsletter, in dem Angebote und Vergünstigungen zu finden sind. Denken Sie also daran, Ihre neue E-Mail-Adresse mitzuteilen.

AFILIATYS konnte für ihre im Ruhestand befindlichen Mitglieder spezielle Partnerschaften mit mehreren Automobilkonzernen aushandeln (Bedingungen gleich den Preisen für Diplomaten). Sonderpreise gibt es auch für Flugtickets, Mietwagen, Telefonverträge usw. Diese „Deals“ werden gegenwärtig vor allem in Brüssel und Luxemburg angeboten, stehen bald aber auch in Ispra zur Verfügung.

AFILIATYS hat zudem eine Vereinbarung mit dem Seniorenverband des europäischen öffentlichen Dienstes (SFPE) geschlossen, von dem ein Newsletter bezogen werden kann und der einen Bereitschaftsdienst eingerichtet hat. Er steht Ruheständlern für Fragen und Auskünfte aller Art zur Verfügung.

i www.afiliatys.eu
29, rue de la Science 2/24 - 02/24 - 1049 Bruxelles - **02/298 50 00**
Bereitschaftsdienst dienstags/donnerstags von 09.00 bis 15.00 Uhr (dieses Zeitfenster wird im September 2016 erweitert)
SECRETARIAT@AFILIATYS.EU - EC-afiliatys@ec.europa.eu

Treffen Sie Ihre ehemaligen Kollegen im YAMMER-Forum wieder!



Das Netzwerk Yammer After EC ist eine interne soziale Diskussions- und Austauschplattform, die Ruheständlern der europäischen Institutionen vorbehalten ist.

Über Yammer After EC können Sie mit Ihren ehemaligen Kollegen in Kontakt bleiben. Wenn Sie die Mitgliederliste durchgehen, um Menschen wiederzufinden, die Sie aus den Augen verloren haben, können Sie hier nun wieder direkt Kontakt zu ihnen aufnehmen, indem Sie eine persönliche Nachricht hinterlassen.

Yammer After EC erleichtert den Gedankenaustausch innerhalb von Interessengruppen, denen Sie ganz nach Wunsch beitreten können. Gründen Sie eine solche Gruppe, nehmen Sie an der Diskussion teil und fragen sie andere Gruppenmitglieder nach ihrer Meinung.

Wesentlicher Vorteil: Man kann sich von jedem Computer, von seinem Telefon oder seinem Tablett aus einloggen. Verwenden Sie zum Einloggen bitte nur Ihre PRIVATE E-Mail-Adresse.

Kommen Sie also zu Yammer After EC!

i www.yammer.com/afterec



Neue Website für AIACE International

Die Internationale Vereinigung der ehemaligen Angehörigen der EU (AIACE) lädt Sie ein, ihre neue Website zu erkunden: www.aiace-europa.eu

Wenngleich die Adresse unverändert geblieben ist, wurden Inhalt und Präsentation neu gestaltet. Auf dieser Website finden Sie eine Vorstellung der Vereinigung sowie Ausführungen zu ihrer Struktur, ihren Zielen und den Dienstleistungen, die ihren Mitgliedern angeboten werden. Sie können zudem den aktuellen Veranstaltungskalender einsehen, und in einer Galerie wurden Fotos von früheren Veranstaltungen zusammengestellt.

Auf der Website sind Publikationen der AIACE verfügbar, insbesondere die Zeitschrift VOX, die in einer Auflage von mehr als 20.000 Exemplaren erscheint. Darüber hinaus beinhaltet die Website nützliche Links zu Helpdesks sowie zu den Netzwerken Yammer After EC oder My Intracomm. Sie können sich dort anmelden, um die Newsletter per E-Mail zu erhalten. Die Website von AIACE International hält Informationen zu den 15 nationalen Sektionen bereit – wiederum mit deren Website, Helpdesk und Kontaktstellen.

Viel Spaß beim Besuch der Website!

Jahreskongresse 2016 und 2017

Der Jahreskongress 2016 der AIACE fand Ende Mai in Triest statt. Diese Stadt trägt aufgrund ihrer Geschichte und ihres wechselvollen Schicksals, das sie im Laufe der Zeit erlebte, europäischen Symbolcharakter. Heute ist Triest eine moderne Stadt in der Rolle einer regionalen Metropole. Die jährliche Generalversammlung, die das Herzstück des jeweiligen Jahreskongresses bildet, sowie die thematischen Workshops waren produktiv und wurden von den Teilnehmern hoch geschätzt. Der Jahreskongress 2017 wird aus Anlass des 25. Jahrestages des Vertrags von Maastricht vom 28. Mai bis 1. Juni 2017 in Maastricht stattfinden.

i www.aiace-europa.eu
AIACE-int@ec.europa.eu

SOLVIT zur Beilegung von Konflikten auf dem Binnenmarkt



Mit Hilfe des **Netzwerks SOLVIT** können Konflikte im Zusammenhang mit der mangelnden Umsetzung der Binnenmarktregeln durch eine Behörde beigelegt werden. Bürger und Unternehmen können so eine schnelle, unentgeltliche und effiziente Antwort auf ihre Probleme finden, ohne ein Gericht anrufen zu müssen.

So kann mit SOLVIT beispielsweise für grenzüberschreitende Probleme in den Bereichen Arbeit, Anerkennung akademischer Titel, polizeiliche Anmeldung von Fahrzeugen sowie Lieferung von Waren und Erbringung von Leistungen eine Lösung gefunden werden.

Die 28 SOLVIT-Zentren gehören zu den Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie jeweils angesiedelt sind. Sie sind dank einer Datenbank, die mit einem hohen Grad an Transparenz erstellt wurde, untereinander vernetzt, wodurch die Leistungsfähigkeit des Netzwerks und die erzielten Ergebnisse kontrolliert werden können. Seit 2003 haben Verbraucherorganisationen oder Unternehmen die Möglichkeit, ihren Fall online vorzustellen.

Dieses unentgeltliche Netzwerk zur Beilegung von Konflikten basiert auf einem informellen und kundenorientierten Ansatz. Schätzt ein SOLVIT-Zentrum ein, dass die Beschwerde eines Verbrauchers oder eines Unternehmens berechtigt ist, wird diese angenommen und an das SOLVIT-Zentrum des Landes verwiesen, in dem sich das Problem stellt. In der betreffenden Sache kann dann innerhalb von zehn Wochen eine Lösung angeboten werden.

Die angebotenen Lösungen tragen keinen verbindlichen Charakter. Betrachtet der Kunde die Lösung als inakzeptabel, kann er die Lösung des Konflikts auf gerichtlichem Weg beantragen. Der betreffende Mitgliedstaat ist dann für die Beilegung des Konflikts verantwortlich. Reagiert der Mitgliedstaat nicht, behält sich die Kommission das Recht vor, entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

i **QUELLE:** [EUR-Lex](#)

Schluss mit der Apostille



Das Europäische Parlament nahm am 9. Juni 2016 eine Verordnung an, die darauf abzielt, die Kosten und Formalitäten zu reduzieren, mit denen Bürger konfrontiert sind, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein offizielles Dokument vorlegen müssen. Gegenwärtig müssen Bürger, die sich in ein anderes EU-Land begeben oder dort leben, zum Nachweis der Echtheit ihrer offiziellen Dokumente einen „Stempel“, auch „Apostille“ genannt, beibringen. Angesichts dieser neuen Verordnung müssen sie diese Apostille nun nicht mehr beibringen und sich auch nicht mehr den diesbezüglichen administrativen Formalitäten unterwerfen, wenn sie den Behörden eines EU-Mitgliedsstaats ein offizielles Dokument vorlegen, das in einem anderen Mitgliedstaat ausgeben wurde. In der Verordnung geht es lediglich um die Echtheit offizieller Dokumente, so dass die Mitgliedstaaten ihre innerstaatlichen Regeln im Hinblick auf die Anerkennung des Inhalts und die Wirkungen eines in einem anderen EU-Land ausgestellten offiziellen Dokuments weiterhin zur Anwendung bringen.

Mit der neuen Verordnung wird einer ganzen Reihe bürokratischer Verfahren nunmehr ein Ende gesetzt:

- Offizielle Dokumente (Geburt-, Ehe-, Sterbeurkunden usw.), die in einem EU-Land ausgestellt werden, müssen nicht mehr mit einem Echtheitsstempel (Apostille) versehen werden, um in einem anderen Mitgliedstaat als echt anerkannt zu werden.
- Aufgrund der Verordnung entfällt für die Bürger nunmehr auch die Pflicht, in jedem Fall eine beglaubigte Abschrift und eine bestätigte Übersetzung ihrer offiziellen Dokumente beizubringen. Um zu vermeiden, ihre offiziellen Dokumente übersetzen lassen zu müssen, können die Bürger ihren Unterlagen als Übersetzungshilfe ein mehrsprachiges Musterformular beifügen, das in jeder EU-Sprache existiert.

Die Mitgliedstaaten verfügen über eine Frist von zweieinhalb Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung, um alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, so dass sie nach Ablauf dieses Zeitraums ordnungsgemäß angewendet werden kann.

QUELLE: Europa

Unser Europa – Jacques Delors Institut



Das Jacques Delors Institut ist Europas „Think Tank“, also die europäische „Denkfabrik“. Es wurde 1996 unter der Bezeichnung „**Notre Europe**“ von Jacques Delors am Ende seiner Präsidentschaft bei der Europäischen Kommission gegründet. Das Ziel dieses Instituts besteht darin, Analysen durchzuführen, Vorschläge zu unterbreiten und sich in die Debatten rund um die EU einzubringen. Es verbreitet zahlreiche Publikationen, organisiert überall in Europa Seminare und Konferenzen und ist regelmäßig in den europäischen Medien präsent.

Das Institut lässt sich in seinem Wirken von den von Jacques Delors unterstützten Maßnahmen und vermittelten Anregungen leiten. Die in der Gemeinschaftscharta von Jacques Delors enthaltenen wichtigen Grundgedanken spiegeln sich im Schaffen des Instituts wider. Die Arbeiten gestalten sich in drei Hauptrichtungen: „Europäische Union und Bürger“ für politische, institutionelle und staatsbürgerliche Fragen, „Wettbewerb, Zusammenarbeit, Solidarität“ für wirtschaftliche, soziale und territoriale Herausforderungen und „EU-Außenmaßnahmen“ für Sachverhalte internationaler Tragweite. Alle diese Arbeiten des Jacques Delors Instituts können auf der Website und über die sozialen Netzwerke in Französisch und Englisch unentgeltlich abgerufen werden. Das Institut agiert vollkommen unabhängig von politischen Mächten und wirtschaftlichen Interessen.

<http://www.institutdelors.eu>
info@delorsinstitute.eu



Ticketkauf

Bei einer Online-Buchung muss der Gesamtpreis für das Ticket – einschließlich aller Pflichtabgaben wie Steuern und Zusatzgebühren – von Anfang an angegeben sein, damit Sie die Preise vergleichen und Ihre Wahl ausgehend von zuverlässigen Informationen treffen können. Außer dem Endpreis müssen auf der betreffenden Website mindestens folgende Informationen klar ersichtlich sein: Flugpreis, Steuern, Flughafenengebühren, sonstige Gebühren, Zuschläge oder Abgaben wie beispielsweise für Sicherheitsmaßnahmen oder Treibstoff. Auf der Website muss deutlich hervorgehoben sein, welche Zuschläge fakultativer Natur sind und dass diese der ausdrücklichen Zustimmung des Buchenden bedürfen.

„Schwarze Liste“ der EU für Fluggesellschaften

Alle Fluggesellschaften, die Flüge in Richtung EU oder aus der EU (alle 28 Mitgliedstaaten + Island, Norwegen und die Schweiz) durchführen, müssen eine bestimmte Zahl von Sicherheitsnormen beachten. Einige Fluggesellschaften sind unter Bedingungen tätig, die den europäischen Sicherheitsnormen nicht genügen. Ihnen kann daher:

- entweder das Fliegen im gesamten europäischen Luftraum untersagt werden,
- oder das Fliegen lediglich unter bestimmten Sonderbedingungen gestattet werden.

Die [Liste der Fluggesellschaften, die in der EU untersagt sind](#), finden Sie auf der Europa-Website.

Entschädigung

Wird Ihnen der Zugang zum Flugzeug verweigert, wird Ihr Flug annulliert oder kommen Sie mit mehr als drei Stunden Verspätung an dem auf Ihrem Flugticket ausgewiesenen Zielflughafen an, haben Sie je nach Länge der Flugstrecke einen Anspruch auf Entschädigung, und zwar:

- innerhalb der EU: bis 1.500 km – 250 € / über 1.500 km – 400 €
- zwischen einem Flughafen innerhalb der EU und einem Flughafen außerhalb der EU: bis 1.500 km – 250 € / 1.500 bis 3.500 km – 400 € / über 3.500 km – 600 €

Hat Ihnen die Fluggesellschaft einen anderen Flug in einem ähnlichen Zeitraum angeboten, kann die Entschädigung um 50 % verringert werden.

Wird Ihr Flug annulliert, erhalten Sie keine Entschädigung, wenn:

- die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände (Witterungsverhältnisse, Verübung eines Anschlags usw.) zurückzuführen ist,
- Sie von der Annullierung zwei Wochen vor dem Flugtermin in Kenntnis gesetzt wurden,
- man Ihnen für dieselbe Route in einem ähnlichen Zeitraum einen anderen Flug angeboten hat.

Bei einer Annullierung aufgrund außergewöhnlicher Umstände ist die Fluggesellschaft nicht verpflichtet, eine Entschädigung anzubieten. Allerdings muss sie Ihnen eine der folgenden Lösungen anbieten:

- Erstattung des Tickets (vollständig oder für den nicht absolvierten Teil der Strecke),
- schnellstmögliche Weiterbeförderung zu Ihrem Zielort,
- Umbuchung zu einem Termin Ihrer Wahl.

Zur Erlangung einer Erstattung oder Entschädigung reichen Sie bitte ein [„EU-Beschwerdeformular für Fluggastrechte“](#) bei der Fluggesellschaft ein. Bewahren Sie auf jeden Fall eine Kopie davon auf.

Verloren gegangenes oder beschädigtes Gepäck

Bei Verlust, Beschädigung oder verspätetem Eintreffen Ihres aufgegebenen Gepäcks kann die Fluggesellschaft verpflichtet sein, Ihnen eine Entschädigung in Höhe von maximal 1.220 € zu zahlen (es sei denn, dass der Schaden aufgrund eines am Gepäckstück selbst vorliegenden Defekts verursacht wurde). Bei Handgepäck haftet der Beförderer nur für Schäden, die ihm anzulasten sind.

Sie müssen Ihre Reklamation innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Gepäcks (oder von 21 Tagen, sofern Ihr Gepäck verspätet eingetroffen ist) einreichen. Wenn Sie weitere rechtliche Maßnahmen ergreifen wollen, müssen Sie dies innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt des Gepäcks tun. Führen Sie auf der Reise Wertsachen mit sich, schließen Sie dafür am besten eine private Reiseversicherung ab.

i [Verordnung \(EG\) 261/2004 ÜBER FLUGGASTRECHTE - QUELLE : Ihr Europa](#)